

Landschaftsgesetz über die Herausgabe des
Davoser Rechtsbuches und über die Aufhebung oder
Anpassung von veralteten Landschaftsgesetzen
und Beschlüssen (Bereinigungsgesetz)

In der Landschaftsabstimmung vom 27. Februar 1983 angenommen

Art. 1

Die Gemeinde gibt ein neues Davoser Rechtsbuch (DRB) im Loseblatt-System heraus.

Der Kleine Landrat sorgt für die korrekte Nachführung des Rechtsbuches.

Die Kosten für die Herausgabe und für die Nachführung des Davoser Rechtsbuches werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Der Kleine Landrat wird ermächtigt, den Verkaufspreis des Davoser Rechtsbuches, die Abonnementsgebühren für die Nachführungen sowie die unentgeltliche Abgabe festzusetzen.

Art. 3

In das Rechtsbuch werden die folgenden Erlasse und Beschlüsse aufgenommen:

- a) die Landschaftsverfassung
- b) Erlasse des Kreises, der Bürgergemeinde und der Fraktionsgemeinden
- c) die Landschaftsgesetze
- d) die Landschaftsbeschlüsse, die dauernde oder wiederkehrende Anordnungen enthalten
- e) die allgemein verbindlichen Erlasse des Grossen und Kleinen Landrates
- f) die Beschlüsse des Grossen und Kleinen Landrates, die dauernde oder wiederkehrende Anordnungen enthalten
- g) Erlasse und Beschlüsse anderer Behörden und Kommissionen, soweit sie von allgemeinem Interesse sind

Erlasse und Beschlüsse sind auch verbindlich, wenn sie im Rechtsbuch nicht enthalten sind.

Art. 4

Im Hinblick auf die Herausgabe des Davoser Rechtsbuches werden Gesetze und Volksbeschlüsse, soweit sie durch spätere Erlasse des Bundes, Kantons oder der Gemeinde hinfällig geworden oder inhaltlich überholt sind, nach Massgabe der Art. 5 und 6 aufgehoben oder geändert. Soweit es sich im Sinne einer einheitlichen Systematik lediglich um Titeländerungen handelt, die keine materielle Änderung zur Folge haben können, wird der Grosse Landrat ermächtigt, sie anlässlich der Redaktion des ersten Inhaltsverzeichnisses zum Davoser Rechtsbuch vorzunehmen.

Art. 5

Folgende Landschaftsgesetze werden aufgehoben:

1. Dienstmannordnung für die Landschaft Davos vom 11. September 1910
2. Gesetz betreffend das Spielen um Geld vom 26. August 1894
3. Gesetz betreffend Schiessen an Hochzeiten und am Altjahrabend vom 18. Dezember 1898
4. Gesetz betreffend Neujahrswünschen, Maskeradengehen und Kollektieren vom 18. Dezember 1898
5. Gesetz betreffend das Fangen und Töten von Fröschen vom 4. April 1896
6. Gesetz über den Schutz der Alpenflora vom 13. Dezember 1908
7. „Sanitätspolizeiliche Bestimmungen“ vom 18. Dezember 1898 (Landschaftsgesetz)
8. Gesetz über Abgabe von Fremdschriften und amtliche Fremdenkontrolle vom 18. Dezember 1898
9. Verordnung über die Feuerpolizei der Gemeinde Davos vom 16. Juli 1916 (Landschaftsgesetz)
10. Gesetz über die Unterstützung der Anlage von Fahrwegen in die Alpen vom 10. Mai 1908
11. Gesetz betreffend Anzeigepflicht beim Auftreten epidemischer Krankheiten, Landsgemeindebeschluss vom 30. Mai 1887
12. Desinfektionsgesetz für die Landschaft Davos sowie dazugehörendes Reglement vom 13. Mai 1900 und vom 15. Januar 1905
13. Gesetz über die ordentliche Milchkontrolle vom 5. Dezember 1899
14. Gesetz betreffend Versteigerung von Liegenschaften und Fahrnissen vom 18. Dezember 1898

Art. 6

Folgende Landschaftsgesetze werden durch die nachstehenden Änderungen den heutigen Bedürfnissen sowie dem übergeordneten Recht angepasst:

1. Amtsgelübde vom 26. Dezember 1901 (DRB 10.1)

Statt

„Ihr als gewählter Präsident (gewählte Mitglieder) der Obrigkeit werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen getreu ...“

soll es heissen:

„Ihr als gewählter Landammann (gewählte Mitglieder des Kleinen und Grossen Landrates und der Geschäftsprüfungskommission) werdet geloben, dass Ihr alle Pflichten Eures Amtes, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen getreu ...“

2. Besoldungsgesetz vom 24. August 1969 (DRB 10.5)

Statt

„Zum Grundgehalt werden Zulagen gemäss Art. 47, 48, 49, 58 und 79 der Kantonalen Personalordnung ausgerichtet.“

soll Art. 4 Abs. 1 heissen:

„Zum Grundgehalt werden Zulagen gemäss der Kantonalen Personalordnung ausgerichtet.“

3. Landschaftsgesetz über den Strassenunterhalt vom 19. Nov. 1933 (DRB 51)

Art. 1 bis 6 des Gesetzes werden dem Kantonalen Strassengesetz angepasst und lauten neu:

Artikel 1

Einteilung der Strassen

1. Die Strassen der Landschaft Davos werden unter Bezugnahme auf das Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 3. März 1957 eingeteilt in:

1.1 Kantonsstrassen, nämlich:

- a) Autostrassen
- b) Durchgangsstrassen
- c) Verbindungsstrassen

1.2 Gemeindestrassen

1.3 Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten

1.4 Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte

2. Im Sinne des Kantonalen Strassengesetzes gelten als kantonale Durchgangs- oder Verbindungsstrassen die im Anhang DRB 51.1 aufgeführten,

welche im Eigentum des Kantons stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt

3. Als Gemeindestrassen gelten die im Anhang DRB 51.1 aufgeführten, welche im Eigentum der Gemeinde stehen. Bei Übernahme von Strassen durch die Gemeinde wird der Anhang DRB 51.1 vom Kleinen Landrat entsprechend ergänzt.

4. Als Privatstrassen mit öffentlichen Fahrrechten gelten zurzeit die im Anhang aufgeführten.

5. Privatstrassen ohne öffentliche Fahrrechte sind die übrigen.

Artikel 2

Unterhalt der Strassen

Der Unterhalt der Kantonsstrassen richtet sich nach der Kantonalen Strassengesetzgebung.

Die Gemeindestrassen werden von der Landschaft unterhalten. Es ist ihr frei gestellt, die Arbeiten an Dritte zu vergeben oder durch vertraglich angestellte Wegmacher besorgen zu lassen.

Abs. 3: unverändert

Artikel 3

Abs. 1: Statt „Strassenchef“ soll es heissen „Gemeindeingenieur“.

Artikel 4

Abs. 1: „Kommunalstrassen“ wird gestrichen.

Artikel 5

Strassenbehörden

Abs. 1: unverändert

Abs. 2: Er kann dem Gemeindeingenieur bestimmte Befugnisse übertragen.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

Abs. 1: Für die Benützung, den Unterhalt und die Offenhaltung der Strassen gelten die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

Abs. 2 und 3: unverändert

4. Landschaftsgesetz über die Strassenpolizei vom 26. Dez. 1920 (DRB 52)

a) Die Bezeichnung „Landschaftsstrassenchef“ wird durch „Gemeindeingenieur“ ersetzt.

b) Folgende Artikel werden aufgehoben:

Art. 1, Abs. 4; Art. 2; Art. 4; Art. 7; Art. 8, Abs. 1 und 2

c) Folgende Artikel werden geändert:

Art. 1, Abs. 3 neu:

„Der Unterhalt der Strassen, Trottoirs und der dazugehörigen Kunstbauten sowie die Strassenreinigung und die Schneeräumung richten sich nach dem kantonalen Recht und dem Gesetz über den Strassenunterhalt der Landschaft Davos vom 19. November 1933.“

Art. 3, Abs. 2 neu:

„Schnee, der von Dächern auf öffentliche Strassen, Wege oder Trottoirs herunterfällt oder heruntergeworfen wird, ist von den Pflichtigen innert annehmbarer Frist bis auf Strassen- oder Wegniveau zu entfernen.“

Art. 6, Abs. 1 neu:

„Ohne besondere Bewilligung durch den Kleinen Landrat oder das Bezirkstiefbauamt dürfen keine öffentlichen Strassen aufgegraben oder mit Einschluss ihrer Bestandteile und Zubehören angegriffen oder verändert werden.“

Art. 7

Redaktionelle Korrekturen

Der Kleine Landrat ist berechtigt, an sämtlichen Erlassen der Gemeinde notwendige redaktionelle Korrekturen anzubringen, falls dadurch der Sinn und die Bedeutung der Erlasse in keiner Weise verändert werden.

Art. 8

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch das Volk in Kraft.